

Stiftungsurkunde der Stiftung Ostschweizer Kinderspital

vom 2. November 2017¹

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Stiftung Ostschweizerisches Säuglings- und Kinderspital“ wurde am 8. Januar 1966 eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen errichtet.

Der Name der Stiftung wurde mit Urkunde vom 17. September 1998 in „Stiftung Ostschweizer Kinderspital“ geändert.

1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung hat den Zweck,

a) für kranke Kinder und Jugendliche aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein ein Kinderspital zu betreiben.

b) ein Kinderschutzzentrum zu betreiben. Es berät Kinder, Jugendliche, Eltern und Dritte, bietet Kindern und Jugendlichen eine Notunterkunft und ist als Erziehungseinrichtung für Kinder und Jugendliche im Sinn der Bundesgesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug tätig².

c) mit verwandten Institutionen zur Förderung der Gesundheit der Kinder im Einzugsgebiet des Spitals zusammenzuarbeiten.

d) Kooperationen zur komplementären Leistungserbringung mit anderen Institutionen anzustreben.

2.2 Die Stiftung kann zur Sicherstellung der ambulanten pädiatrischen Grundversorgung Kooperationen mit niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten eingehen oder selbst Angebote zur ambulanten pädiatrischen Grundversorgung betreiben.

2.3 Das Spital und das Kinderschutzzentrum sind nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit zu betreiben.

Art. 3 Vermögen

3.1 Der Stiftung ist zur Erreichung ihres Zwecks das vom Stifter im Grossacker St. Gallen auf Grund eines von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen entgeltlich eingeräumten Baurechts erstellte Spital gewidmet.

Die Stiftung kann das Spitalgebäude veräussern, wenn die Stiftungstätigkeit an einem andern Ort und in eigenen oder zugemieteten Gebäuden ohne Beeinträchtigung des Stiftungszwecks langfristig sichergestellt werden kann.

¹ Vom Stiftungsrat erlassen am 30. März 2017; von der Trägerdelegation genehmigt am 2. November 2017; in Kraft ab dem 1. Januar 2018.

² Eidgenössische Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007, SR 341.1.

- 3.2 Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. sowie das Fürstentum Liechtenstein sind Träger der Stiftung.
- Sie bilden eine Trägerdelegation mit fünf Mitgliedern als alleiniges Wahlgremium des Stiftungsrates.
- Die Trägerdelegation legt die Trägerstrategie fest, die für den Stiftungsrat verbindlich ist.
- Die Trägerdelegation ist kein Organ der Stiftung.
- Die Leistungen des Kinderschutzzentrums werden für diejenigen Träger zu einem reduzierten Tarif bzw. kostenlos erbracht, die sich schriftlich bereit erklären, Strukturbeiträge an das KSZ zu entrichten. Die anderen Träger bezahlen für Leistungen des KSZ dieselben Ansätze wie Kantone, die nicht zur Trägerschaft gehören.
- Es können weitere Kantone und angrenzende Länder als Träger aufgenommen werden.
- Träger können sich mit einer Vorankündigung von fünf Jahren jeweils per Ende des Kalenderjahres aus der Trägerschaft zurückziehen.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Träger oder Dritter und durch allfällige Erträge des Stiftungsvermögens geäuñet.
- Private Spenden an die Stiftung, welche nicht als Beiträge an die laufenden Betriebskosten zweckgebunden sind, dürfen nicht zur Deckung des jährlichen Betriebsdefizits verwendet werden.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Geschäftsleitung des Ostschweizer Kinderspitals,
- c) die Geschäftsleitung des Kinderschutzzentrums,
- d) die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher aus fünf bis sieben natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen besteht.
- 5.2 Die Tätigkeit des Stiftungsrates wird entschädigt. Die Entschädigung wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates werden durch die Trägerdelegation gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 6.2 Bei der Wahl des Stiftungsrates wird auf eine fachlich ausgewogene und gendergerechte Zusammensetzung geachtet. Mitglieder der Trägerdelegation, der Geschäftsleitungen und der Revisionsstelle können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein. Ebenso wenig dürfen Mitglieder der Regierungen der Träger im Stiftungsrat als Mitglieder fungieren.

- 6.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- 6.4 Der Stiftungsrat kann Ausschüsse, insbesondere Prüfungs-, Nominations- und Entschädigungs- sowie Kinderschutzsausschuss bilden. In diese Ausschüsse können auch dem Stiftungsrat nicht angehörende Personen gewählt werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.
- 6.6 Die Trägerdelegation kann Mitglieder und Präsidentin/Präsident jederzeit aus wichtigem Grund abwählen. Ein wichtiger Grund ist dabei alternativ insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied oder die Präsidentin/der Präsident eine grobe Pflichtverletzung begangen hat, zur ordnungsgemässen Ausübung ihres/seines Amtes nicht mehr in der Lage ist oder wegen einer Strafsache verurteilt wird, welche die Ausübung des Amtes beeinträchtigt.

Art. 7 Kompetenzen

- 7.1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde oder in entsprechenden Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbaren Aufgaben. Er:
- a) ist verantwortlich für die Oberleitung der Stiftung, insbesondere für Einhaltung und Förderung des Stiftungszwecks;
 - b) regelt die Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung, wobei nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen;
 - c) wählt die Revisionsstelle;
 - d) beschliesst über die Unternehmensstrategie und das Leistungsangebot der Betriebe;
 - e) führt die Aufsicht über die Geschäftsleitungen, informiert sich über den Gang der Geschäfte, insbesondere über ausserordentliche Vorkommnisse, stellt die Funktionsfähigkeit der Führung auf Ebene der Geschäftsleitungen sicher und nimmt in Ausnahmesituationen direkt Einfluss;
 - f) legt die Führungs- und Organisationsstruktur auf der obersten Führungsebene des Spitals fest;
 - g) wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Geschäftsleitung des Ostschweizer Kinderspitals und der Geschäftsleitung des Kinderschutzsausschusses;
 - h) genehmigt das Budget sowie die Mittelfrist- und Investitionsrechnung;
 - i) nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht ab;
 - j) ist verantwortlich für Vereinbarungen mit den Träger-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, welche die Finanzierung der Betriebe betreffen;
 - k) genehmigt die Taxordnung und legt den Rahmen für die Tarifverhandlungen fest;
 - l) verfügt über das Vermögen der Stiftung und regelt die Grundsätze der Verwendung.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung, Geschäftsführung und Entschädigung Reglemente erlassen und diese jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung ändern. Reglemente und deren Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt der nicht delegierbaren Aufgaben, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen
- 8.2 Die Einberufung der Stiftungsratssitzung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und, soweit möglich, Zustellung der Unterlagen.
- 8.3 An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen mit beratender Stimme teil.
- 8.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- 8.5 Der Stiftungsrat kann nötigenfalls auch auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, falls kein Mitglied des Stiftungsrates dagegen opponiert. Ein Zirkularbeschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Der Beschluss wird in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufgenommen.
- 8.6 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 9 Geschäftsleitung Ostschweizer Kinderspital

- 9.1 Die Geschäftsleitung des Ostschweizer Kinderspitals führt das Kinderspital operativ und ist für seine einwandfreie Leitung verantwortlich.
- 9.2 Ihre Aufgaben und Pflichten sind im Spitalreglement und in den darauf gestützten Reglementen und Vereinbarungen festgelegt.

Art. 10 Geschäftsleitung Kinderschutzzentrum

- 10.1 Die Geschäftsleitung des Kinderschutzzentrums führt das Kinderschutzzentrum operativ und ist für seine einwandfreie Leitung verantwortlich.
- 10.2 Ihre Aufgaben und Pflichten sind im Reglement des Kinderschutzzentrums und in den darauf gestützten Reglementen und Vereinbarungen festgelegt.

11. Rechnungsführung

- 11.1 Die Rechnung der Stiftung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 11.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.
- 11.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 12 Revisionsstelle

- 12.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Über das Ergebnis der Prüfungsarbeiten unterbreitet die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht. Sie überwacht ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks.
- 12.3 Die Revisionsstelle teilt bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mit.
- 12.4 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Aufsichtsbehörde die Änderung der Stiftungsurkunde zu beantragen, wenn dies zur besseren Erreichung des Stiftungszweckes als notwendig erscheint. Die Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Trägerdelegation.

Art. 14 Aufhebung

- 14.1 Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn ihr Zweck aus irgendeinem Grund unerreichbar geworden ist. Die Aufhebung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Trägerdelegation und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 14.2 Bei einer Aufhebung ist das Vermögen nach den Beschlüssen des Stiftungsrates auf andere Weise für die Förderung der Gesundheit der Kinder in der Schweiz einzusetzen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Rückfall von Stiftungvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 15 Handelsregistereintrag und Aufsicht

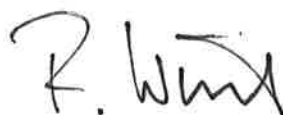
Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

St.Gallen, 2. November 2017

Für den Stiftungsrat



Arno Noger, lic. phil. I
Präsident



Roman Wüst, lic. iur.
Vize-Präsident